

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2024/102			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Technischer Ausschuss		02.12.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Marina Schmidt							
Verfasser: Marina Schmidt							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Einbau einer 2. Wohneinheit in einen bestehenden Anbau und Errichtung eines Carports; Friedrichstraße 48, Flst. Nr. 8051

Der Bauantrag im vereinfachten Verfahren ist am 06.11.2024 bei der Gemeinde Muggensturm eingegangen. Ergänzend ist ein Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der Straßen- und Bauflucht des einfachen Bebauungsplan „Falkenäcker“ eingegangen.

Rechtsgrundlage zur Beurteilung

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Straßen- und Baufluchtenplans sowie Gestaltungsplans „Falkenäcker“. Entlang der Friedrichstraße ist im Bereich des Baugrundstücks eine Bauflucht von ca. 5,00 m festgesetzt. Das Bauvorhaben muss nach dem einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) BauGB i. V. m. § 34 BauGB städtebaulich beurteilt werden. Gemäß § 34 BauGB muss sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der in der aktuell vorliegenden Planung enthaltene Carport, ist mit einem Abstand von 1,50 m zur Grundstücksgrenze geplant. Die vordere, im Straßen- und Baufluchtenplan „Falkenäcker“ festgesetzte Bauflucht zur Friedrichstraße ist somit mit dem geplanten Carport um 3,50 m überschritten.

Vorausgegangene Bauvoranfrage vom 27.09.2023

Mit der vorausgegangenen Bauvoranfrage sollte geklärt werden, ob es möglich ist ein 2-Familienwohnhaus auf dem nördlich gelegenen Grundstückteil zu errichten. In der Zwischenzeit wurde das Baugrundstück geteilt. Damals war in den Plänen eine geplante Doppelgarage auf dem Grundstückteil der Friedrichstraße 48 mit nur 1,16 m Abstand zur vorderen Grundstücksgrenze in den Plänen dargestellt. Der Technische Ausschuss hatte dem Neubau der Doppelgarage aus städtebaulicher Sicht mit dem Hinweis nicht zugestimmt, dass die Bauflucht des Straßen- und Baufluchtenplanes „Falkenäcker“ eingehalten werden muss.

Die Baurechtsbehörde des Landratsamt Rastatt hatte die Errichtung des Zweifamilienwohnhauses nach der damals vorliegenden Planung positiv beschieden, hat aber darauf hingewiesen, dass sich die Garage außerhalb der Bauflucht des Straßen- und Baufluchtenplanes „Falkenäcker“ befindet. Aufgrund dessen muss für die Errichtung der Garage ein gesonderter Antrag für diese Abweichung gestellt werden.

Darüber hinaus hatte die Straßenverkehrsbehörde zur damals geplanten Garage Stellung genommen und daraufhin gewiesen, dass die Sichtverhältnisse beim Ausfahren aus der geplanten Garage auf den Gehweg aufgrund des geringen Abstandes sehr stark eingeschränkt sind. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hatte das Straßenverkehrsamt vorsorglich daraufhin gewiesen, dass sie ein großzügiges Abrücken der Garagen von der Grundstücksgrenze oder eine geeignete Neupositionierung empfehlen. Darüber hinaus wiesen Sie daraufhin, dass andernfalls beim Einfahren in den Verkehr ggf. eine Einweisung erforderlich sein kann. Abschließend hat das Straßenverkehrsamt

mitgeteilt, dass nachträgliche Anträge auf Verbesserung der Sichtverhältnisse durch Verkehrseinrichtungen wie z. B. Verkehrsspiegel nicht unterstützt werden.

Planung

Der im Erdgeschoss an der Nordseite, bestehende Anbau des Wohnhauses mit Arbeitszimmer, Geräteraum und überdachter Terrasse soll durch Einbau einer Küche und eines Bades sowie der Umgestaltung der bestehenden überdachten Terrasse zu zwei Wohnräumen in eine zweite Wohneinheit umgenutzt werden. Das Flachdach des Anbaus soll durch ein sehr flaches Satteldach mit 7° Dachneigung ersetzt werden.

Im Weiteren soll wie bereits oben erwähnt ein neuer Carport mit 1,50 m Abstand zur Grundstücksgrenze in Richtung Friedrichstraße errichtet werden. Der geplante Carport ist mit einer Breite von 9,68 m, einer Tiefe von 6,90 m und eine Höhe von 3,00 m bzw. teilweise von 2,60 m (auf Grund des schrägen Geländeverlaufs) vorgesehen. Der Carport ist von südlicher Richtung gesehen nach einer Breite von 3,38 m mit Stützträgern im Carport versehen, sodass ein Pkw-Stellplatz mit dahinterliegenden Fahrradstellplätzen von den anderen beiden Pkw-Stellplätzen mit ebenfalls dahinterliegenden Fahrrad Stellplätzen abgetrennt ist. Die Dachform des geplanten Carports ist mit einem Flachdach vorgesehen.

Städtebauliche Beurteilung

Nach Auffassung der Verwaltung, tritt der von der Friedrichstraße abgewandte Anbau des Wohnhauses aus städtebaulicher Sicht nur untergeordnet in Erscheinung. Das neue Satteldach des bestehenden Anbaus, fügt sich nach Auffassung der Verwaltung in die Umgebungsbebauung ein. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Nachverdichtung von Wohnraum aus Sicht der Ortsentwicklung zu begrüßen ist und in den Bereich passt, da bereits schon ein Paar Gebäude in diesem Bereich um Wohnraum erweitert oder ergänzt oder Wohnraum wieder aktiviert wurde. Darüber hinaus wird auch im nahe gelegenen Neubaugebiet „Falkenäcker-Stangenäckerle“ die Wohnnutzung im Vordergrund stehen.

Der neu geplante Carport fügt sich mit seiner Dachform nach Auffassung der Verwaltung in die Umgebungsbebauung ein, da einige Garagen und Nebengebäude in der Umgebung Flachdächer haben. Mit dem geplanten Carport wurde die Bauflucht der Garage auf dem danebenliegenden Flurstück mit der Nummer 8051/1 aufgenommen.

Ein Carport mit geringem Stauraum vor der Garage wird von der Verwaltung, als sich aus städtebaulicher Sicht nicht einfügend angesehen. Die Verwaltung vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass ausreichend Stauraum aus optischen und funktionalen Gründen vor Carports bzw. Garagen vorhanden sein sollte. Zudem wird die Friedrichstraße nach der Erschließung des Neubaugebiet „Falkenäcker-Stangenäckerle“ voraussichtlich stärker frequentiert werden als bisher.

Die Bauflucht mit Garagen und Carports ist bisher in der Friedrichstraße, bis auf das Garagengebäude (Rechtlich ist ein Carport und eine Garage gleichzusetzen.) auf dem danebenliegenden Grundstück mit der Flst. Nr. 8051/1 und dem vom Technischen Ausschuss in der Sitzung am 07.10.2024 erteilen Befreiungen für die Überschreitung der Bauflucht mit zwei Garagen auf dem Grundstück in der Friedrichstraße 41 (Entscheidung der Baurechtsbehörde des Landratsamt Rastatt steht noch aus.) eingehalten.

Bei den zwei geplanten Garagen in der Friedrichstraße 41 ist zwar die Bauflucht auch überschritten, aber die Reststauräume vor den Garagen sind mit 2,56 m und 2,39 m größer.

Das Garagengebäude auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 8051/1 wurde am 07.06.1977 durch die Stadt Rastatt mit einem Abstand von nur ca. 1,50 m zur Friedrichstraße genehmigt. Das bestehende Garagengebäude überschreitet die festgesetzte Bauflucht um ca. 3,50 m. Eine Befreiung vom Straßen- und Baufluchtenplan „Falkenäcker“ wurde in der Baugenehmigung von 1977 von der Stadt Rastatt als Baurechtsbehörde nicht ausgesprochen und stellt somit kein Fall von einer Befreiung vom einfachen Bebauungsplan „Falkenäcker“ da.

Ein Carport mit Überschreitung der Bauflucht liegt in der Hauptstraße 101 aus dem Jahr 2021 vor. Dort beträgt die Überschreitung der Bauflucht mit dem Carport allerdings nur 3,00 m und das Carport wird längs zur Hauptstraße angefahren.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Bauflucht mit dem neu geplanten Carport eingehalten werden sollte. Weitere Ausführung zum Sachverhalt siehe Stellungnahme des Städteplaners Herrn Nickel in der Anlage.

Stellplätze:

Auf dem Baugrundstück sollen für zwei Wohneinheiten drei Pkw-Stellplätze im neu geplanten Carport angelegt werden. Die Pkw-Stellplätze sind von der Friedrichstraße anfahrbar. Gemäß § 37 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen (notwendiger Kfz-Stellplatz). Gemäß § 37 Abs. 3 LBO sind bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl herzustellen, dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufgenommen werden können. Satz 1 gilt nicht bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisausgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen. Die Stellplätze werden gemäß LBO von der Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt geprüft. Für die zwei Wohneinheiten sind mit 3 Pkw-Stellplätzen somit gemäß LBO ausreichend Stellplätze vorhanden.

Abstandsflächen/Grenzabstände/Baulasten

Gemäß dem beiliegenden Lageplan liegen die Abstandsflächen des Anbaus auf dem Baugrundstück. Die Zuständigkeit zur Prüfung der Abstandsflächen bzw. Grenzabstände sowie die Notwendigkeit von evtl. Aufforderung zur Baulastenübernahmen liegt bei der Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt.

Angrenzeranhörung

Nach der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt wird, wenn erforderlich, auf Veranlassung und nach Maßgabe der Baurechtsbehörde des Landratsamts Rastatt gemäß § 55 LBO eine Angrenzeranhörung durchgeführt.

Haushaltrechtliche Deckung:

-

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verwaltung schlägt vor, aus städtebaulicher Sicht dem Einbau einer 2. Wohneinheit in einen bestehenden Anbau zu zustimmen.
- 2) Die Verwaltung schlägt vor, aus städtebaulicher Sicht der Errichtung des Carports nicht zu zustimmen und die Befreiung für die Überschreitung der Bauflucht des einfachen Bebauungsplanes „Falkenacker“ mit der Errichtung des Carports nicht zu erteilen.

Anlagen:

- 01 Stellungnahme
- 02 Übersichtsplan
- 03 Fotos
- 04 Lageplan
- 05 Pläne



Stellungnahme

Betrifft: Anwesen der Fam. Laura und Nils Blank,
Flst. Nr. 8051, Friedrichstr. 48, Muggensturm
Hier: Einbau einer zweiten Wohneinheit in einen bestehenden
Anbau und Errichtung eines Carports

Auf dem Anwesen Friedrichstraße 48 besteht im rückwärtigen Bereich ein Wohnhaus. Der Rest des Grundstücks ist unbebaut.

Geplant ist der Einbau einer zweiten Wohneinheit in den bestehenden eingeschossigen Anbau auf der Nordseite des Wohnhauses. Vorgesehen ist ein flaches Satteldach. Für die notwendigen PKW-Stellplätze ist die Errichtung eines Carports an der Straße geplant.

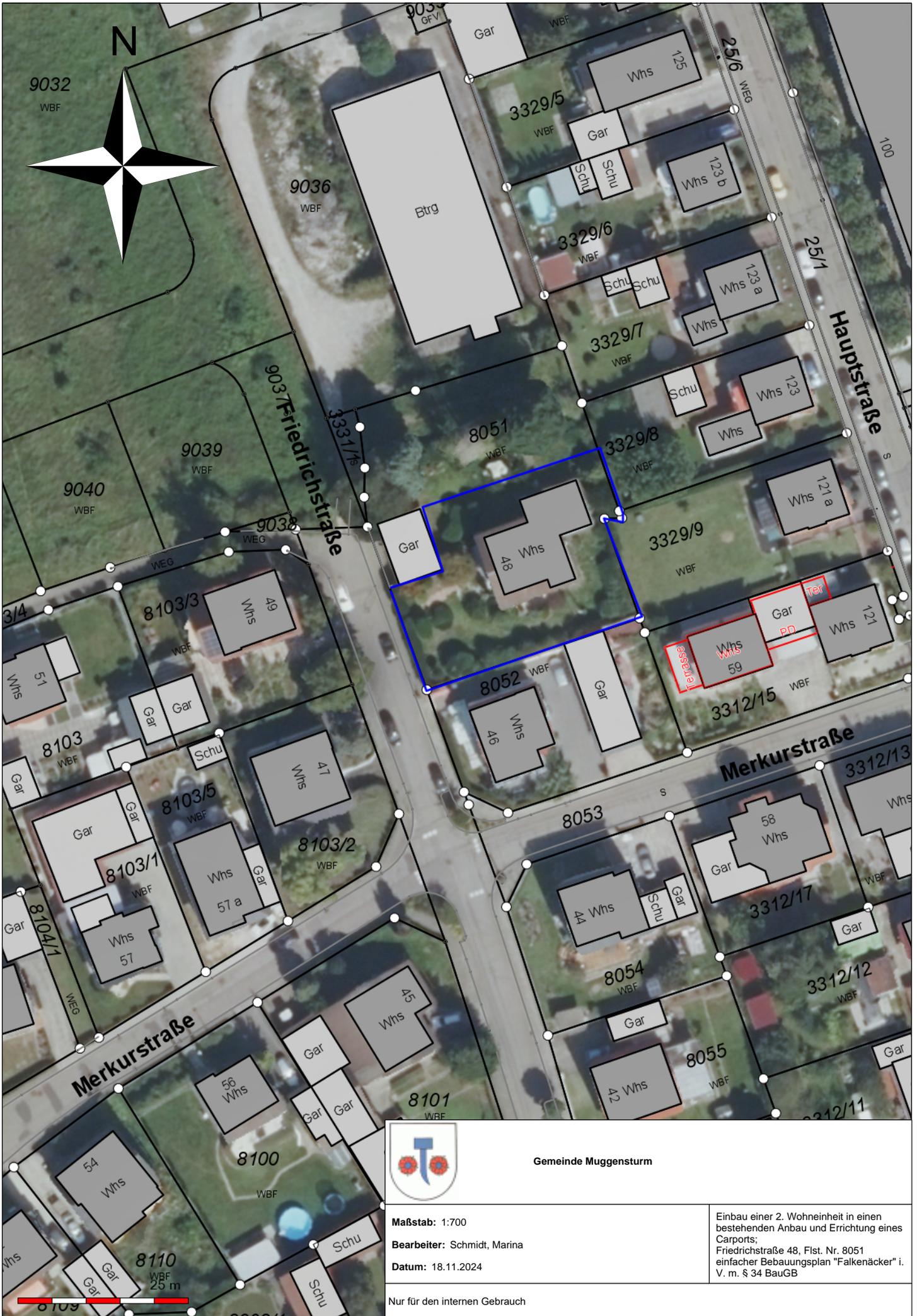
Diese Verbesserung der Nutzung des bestehenden Wohnhauses kann aus der Sicht der Sanierung und Ortsentwicklung grundsätzlich begrüßt werden, zumal nördlich und westlich angrenzend eine neue Wohnbebauung gemäß dem Bebauungsplan Falkenäcker-Stangenäckerle entstehen soll. Nördlich angrenzend ist eine relativ hohe Bebauung mit Flachdach (max. 5 Grad Dachneigung) vorgesehen, westlich angrenzend zweigeschossige Bebauung (Wandhöhe max. 6,5 m) mit geneigten Dachformen.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich also bezüglich Größe und Höhe in die vorhandene Bebauung südlich und westlich ein.

Dies gilt aber nicht für den geplanten Carport an der Straße. Zwar nimmt dieser die Flucht der bestehenden Garage auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück auf. Diese Garage liegt jedoch deutlich vor der bestehenden Bauflucht auf der Ostseite der Friedrichstraße und hat daher kaum ausreichende Vorstellfläche. Sie wurde damals abweichend von den bestehenden Bauvorschriften in dieser Form genehmigt. Es wird aber empfohlen, diese Ausnahme nicht zur Regel zu machen und neue Bauwerke (Garage oder Carport) hinter der Bauflucht anzuordnen.

Karlsruhe, den 15.11.2024

M. Nickel



Gemeinde Muggensturm

Maßstab: 1:700

Bearbeiter: Schmidt, Marina

Datum: 18.11.2024

Einbau einer 2. Wohneinheit in einen bestehenden Anbau und Errichtung eines Carports;
Friedrichstraße 48, Flst. Nr. 8051
einfacher Bebauungsplan "Falkenäcker" i. V. m. § 34 BauGB

Nur für den internen Gebrauch





Stand: November 2024

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Muggensturm
 Gemarkung: Muggensturm

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

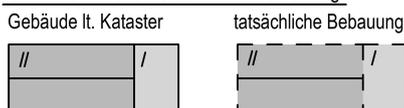


Maßstab 1: 500

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊗—⊗ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
-21.00- - Grenzlänge -

Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung



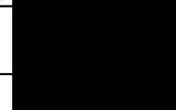
Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

VERMESSUNGSBÜRO KLEIN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Draisstr.1
 76448 Durmersheim
 Telefon 07245/91949-0
 info@vermessung-klein.com



15. Oktober 2024

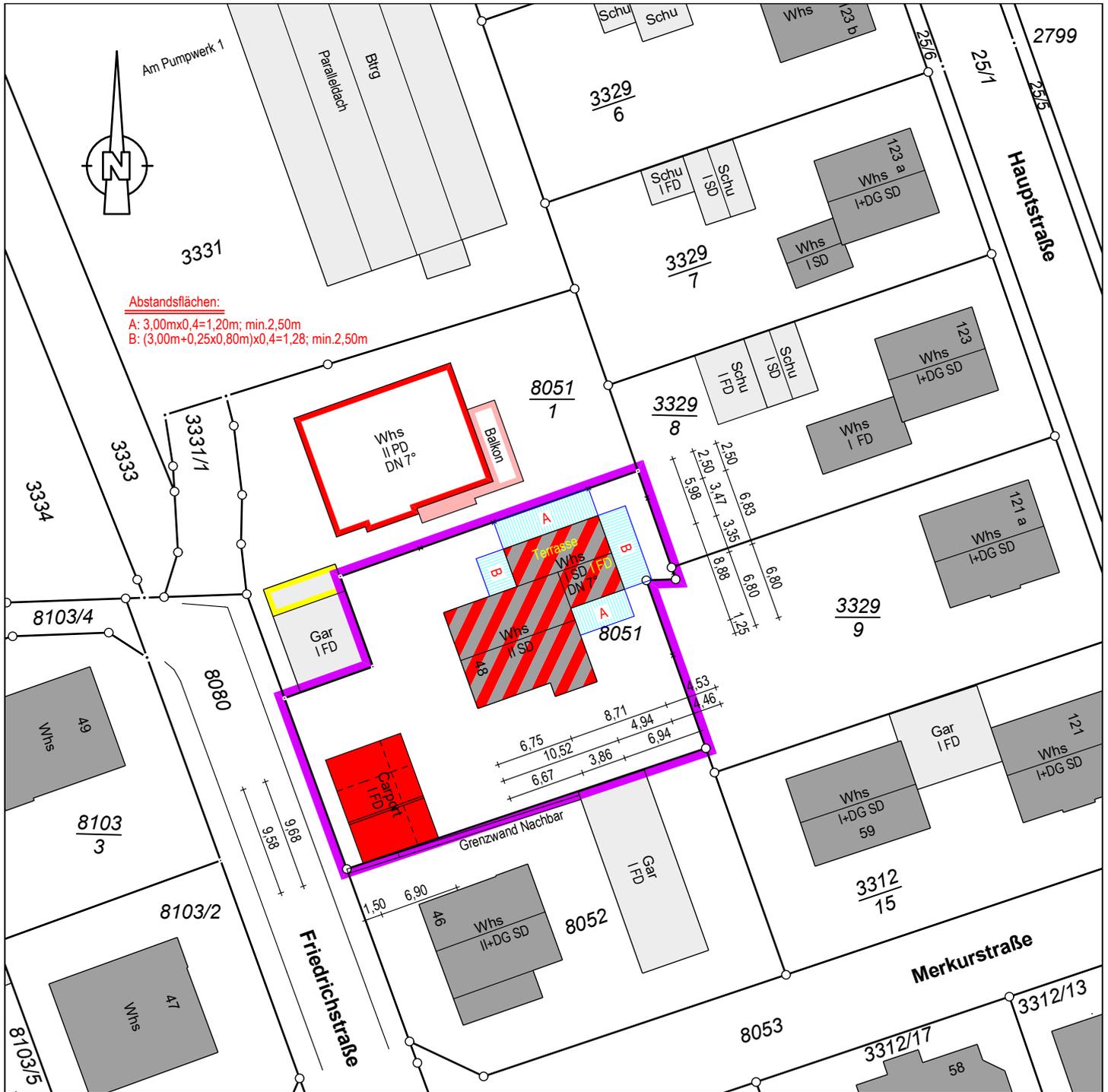


Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Muggensturm
 Gemarkung: Muggensturm

LAGEPLAN

 nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

ABSTANDSFLÄCHENPLAN



Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊗—⊗ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
-21.00- - Grenzlänge -

Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster tatsächliche Bebauung



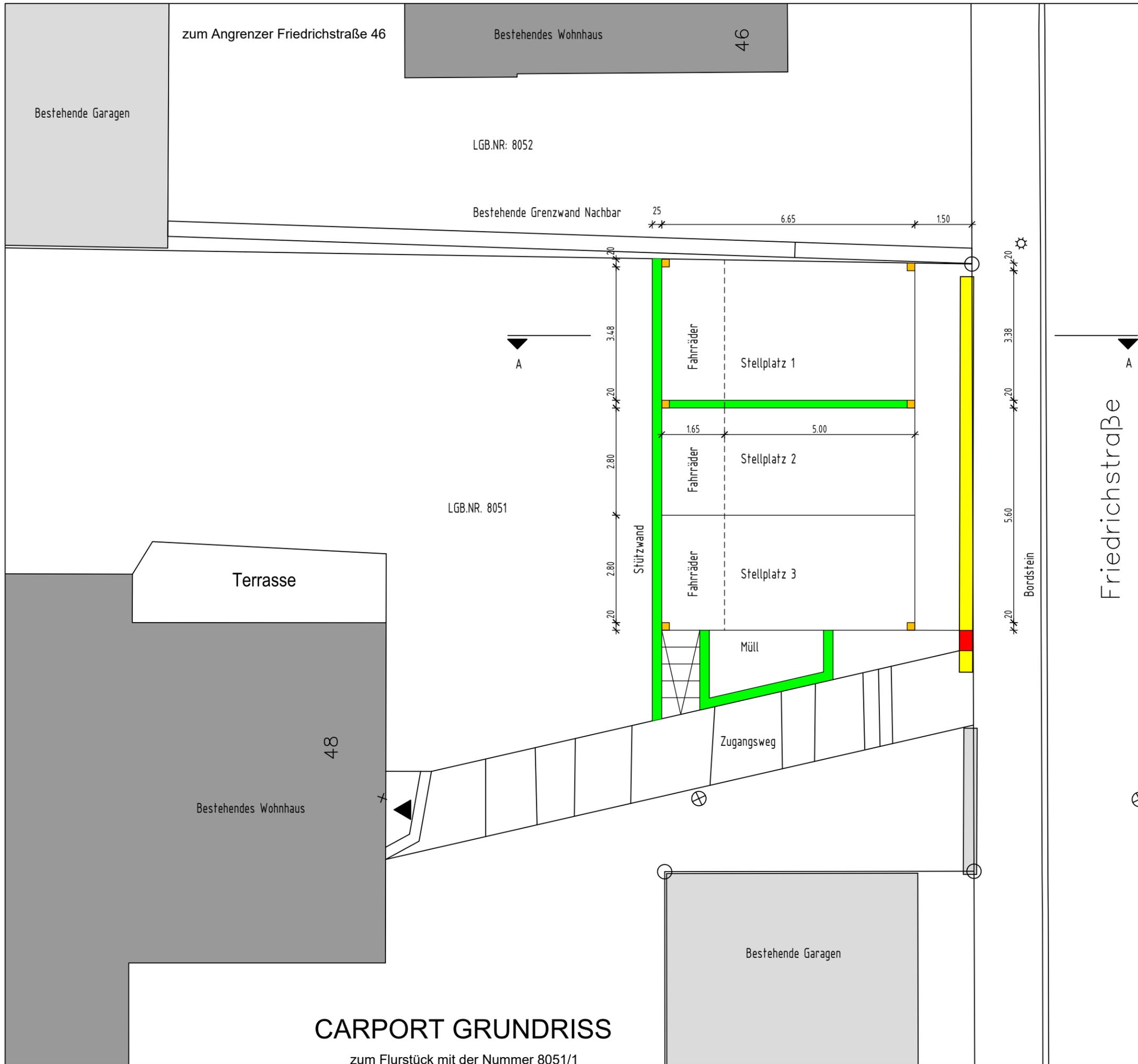
VERMESSUNGSBÜRO KLEIN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Draissstr. 1
 76448 Durmersheim
 Telefon 07245/91949-0
 info@vermessung-klein.com



15. Oktober 2024

zu den Angrenzern Hauptstraße 121 a und 123



Bauvorhaben

Einbau einer 2.WE
in einen bestehenden Anbau
und Errichtung eines Carports
Friedrichstraße 48
76461 Muggensturm
Lgb.Nr. 8051

Bauherr

Eheleute
Laura und Nils Blank
Rastatter Straße 25
76461 Muggensturm

Planinhalt

Grundriss Carport

-  Bestand
-  neu
-  Abbruch

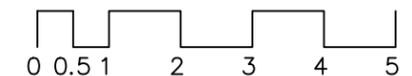
Unterschriften

Bauherr

Planverfasser

Architektur- und Sachverständigenbüro
Reichert
Dipl.-Ing. Karin Reichert-Beck
Freie Architektin
Waldprechtsstraße 1, 76316 Malsch
Tel.: 07246-1211 Fax: 07246-5482

DATUM	12.08.2024	7
PLANGROSSE	DIN A3	
MASZTAB	M 1:100	
PROJ.NR.	246/24	



CARPORT GRUNDRISS

zum Flurstück mit der Nummer 8051/1

Bauvorhaben

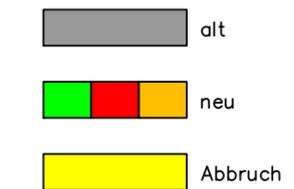
Einbau einer 2.WE
in einen bestehenden Anbau
und Errichtung eines Carports
Friedrichstraße 48
76461 Muggensturm
Lgb.Nr. 8051

Bauherr

Eheleute
Laura und Nils Blank
Rastatter Straße 25
76461 Muggensturm

Planinhalt

Carport Ansicht und Schnitt



Unterschriften

Bauherr

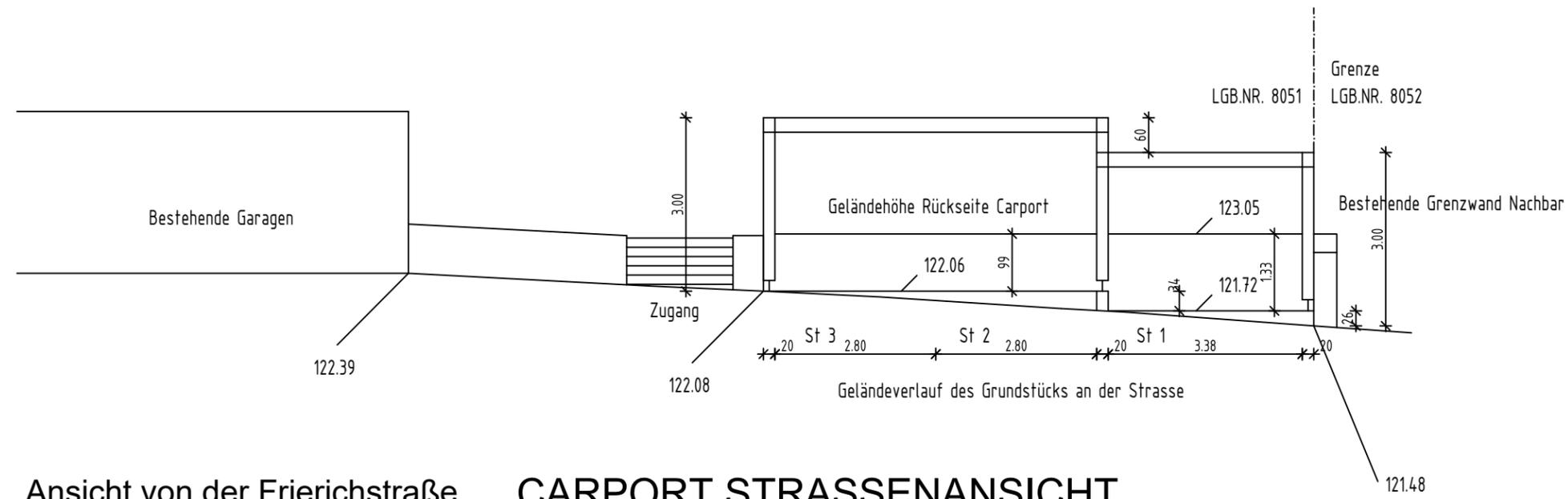
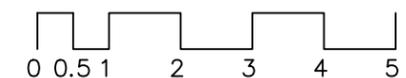
Planverfasser



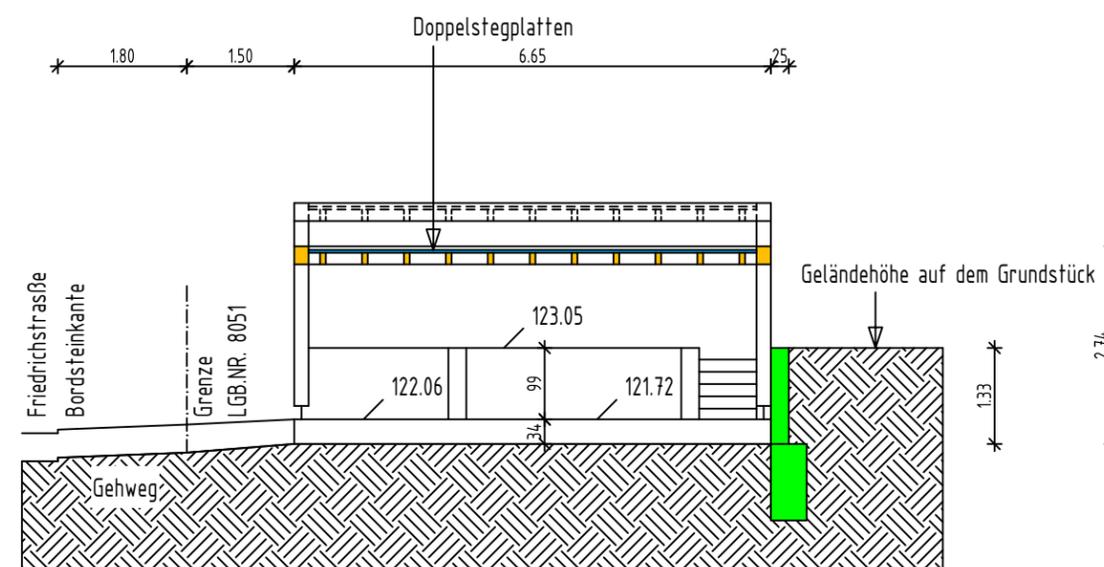
Architektur- und Sachverständigenbüro
Reichert
Dipl.-Ing. Karin Reichert-Beck
Freie Architektin
Waldprechtsstraße 1, 76316 Malsch
Tel.: 07246-1211 Fax: 07246-5482

DATUM 12.08.2024
PLANGROSSE DIN A3
MASZTAB M 1:100
PROJ.NR. 246/24

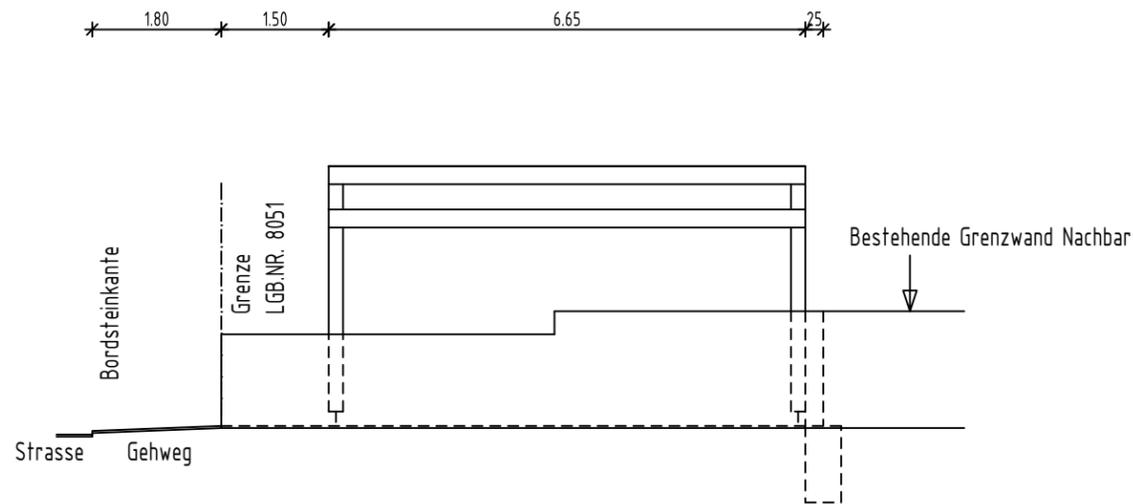
8



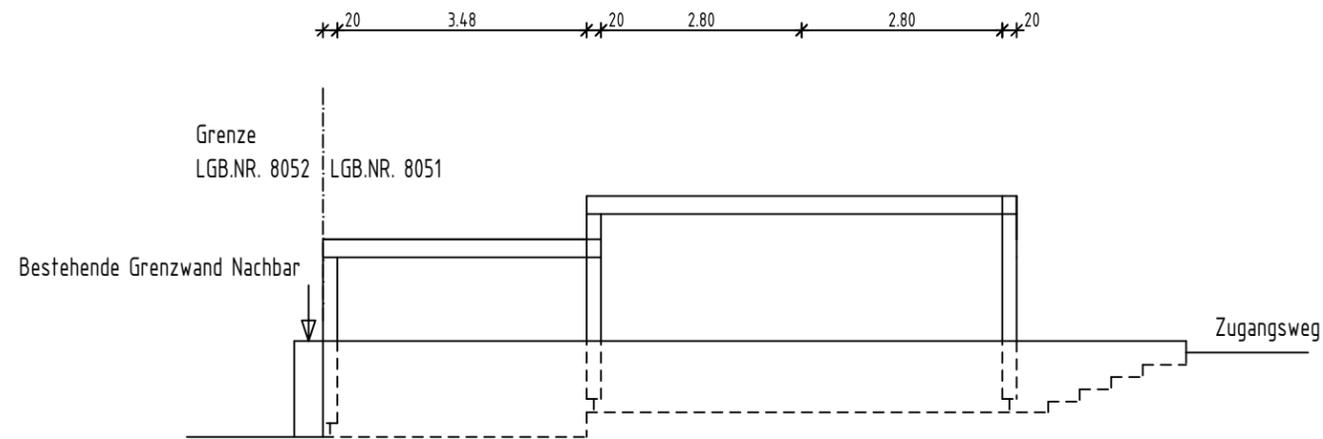
Ansicht von der Frierichstraße CARPORT STRASSENANSICHT



CARPORT SCHNITT



CARPORIT SEITENANSICHT ZUM NACHBARN
Ansicht vom Flurstück mit der Nummer 8051/1



CARPORIT RÜCKANSICHT
Ansicht von der Friedrichstraße 46

Bauvorhaben

Einbau einer 2.WE
in einen bestehenden Anbau
und Errichtung eines Carports
Friedrichstraße 48
76461 Muggensturm
Lgb.Nr. 8051

Bauherr

Eheleute
Laura und Nils Blank
Rastatter Straße 25
76461 Muggensturm

Planinhalt

Carport Ansicht und Schnitt

 alt

 neu

 Abbruch

Unterschriften

Bauherr

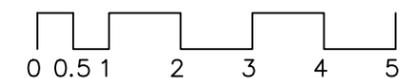
Planverfasser



Architektur- und Sachverständigenbüro
Reichert
Dipl.-Ing. Karin Reichert-Beck
Freie Architektin
Waldprechtsstraße 1, 76316 Malsch
Tel.: 07246-1211 Fax: 07246-5482

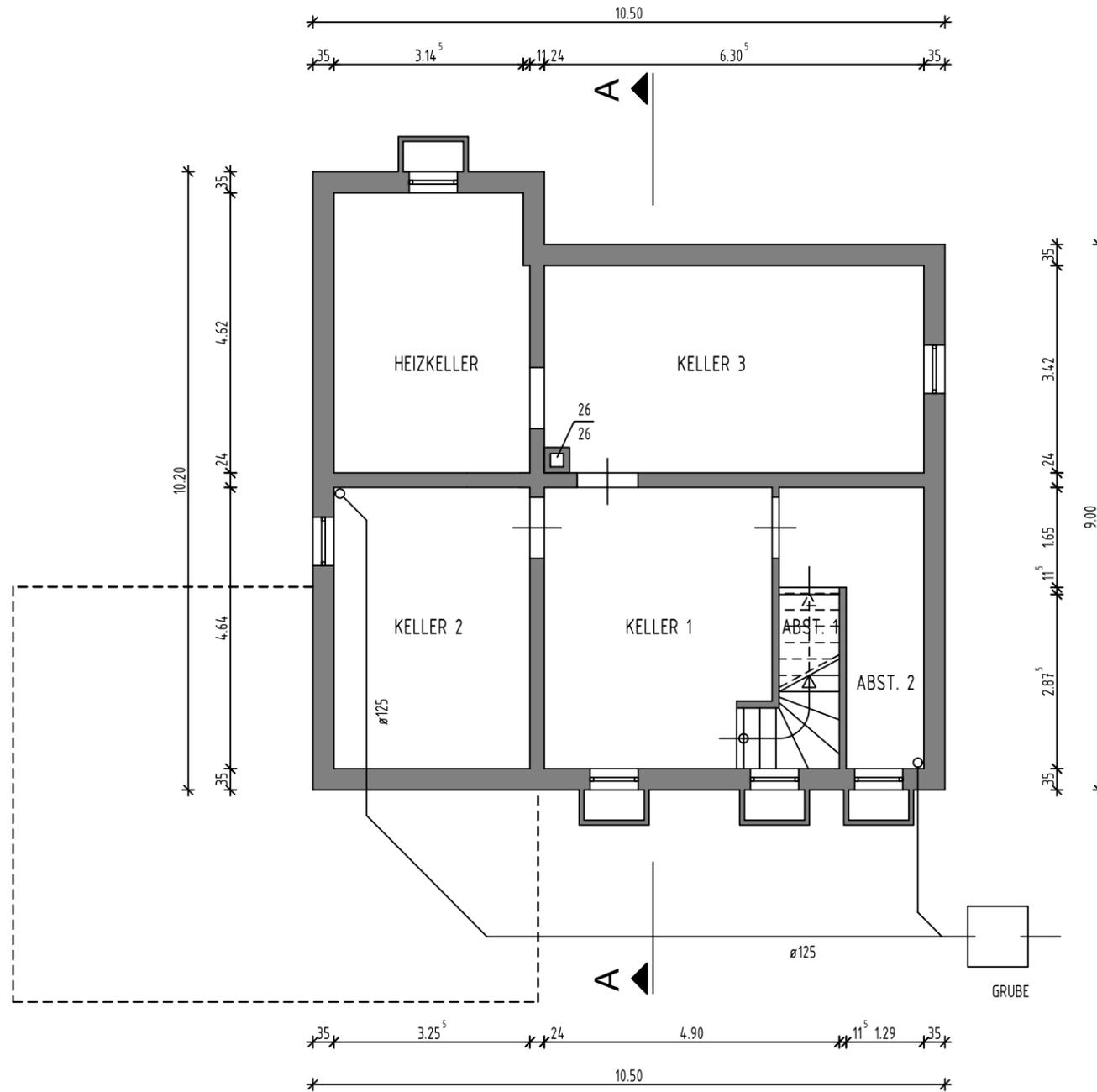
DATUM 12.08.2024
PLANGROSSE DIN A3
MASZTAB M 1:100
PROJ.NR. 246/24

9



zu den Angrenzern Hauptstraße 121 a und 123

zum Angrenzer Friedrichstraße 46



zum Flurstück mit der Nummer 8051/1

KELLERGESCHOSS

zur Friedrichstraße

Bauvorhaben

Einbau einer 2.WE
in einen bestehenden Anbau
und Errichtung eines Carports
Friedrichstraße 48
76461 Muggensturm
Lgb.Nr. 8051

Bauherr

Eheleute
Laura und Nils Blank
Rastatter Straße 25
76461 Muggensturm

Planinhalt

Grundriss Wohnhaus

- alt
- neu
- Abbruch

Unterschriften

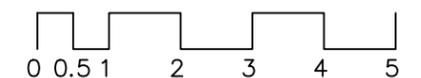
Bauherr

Planverfasser

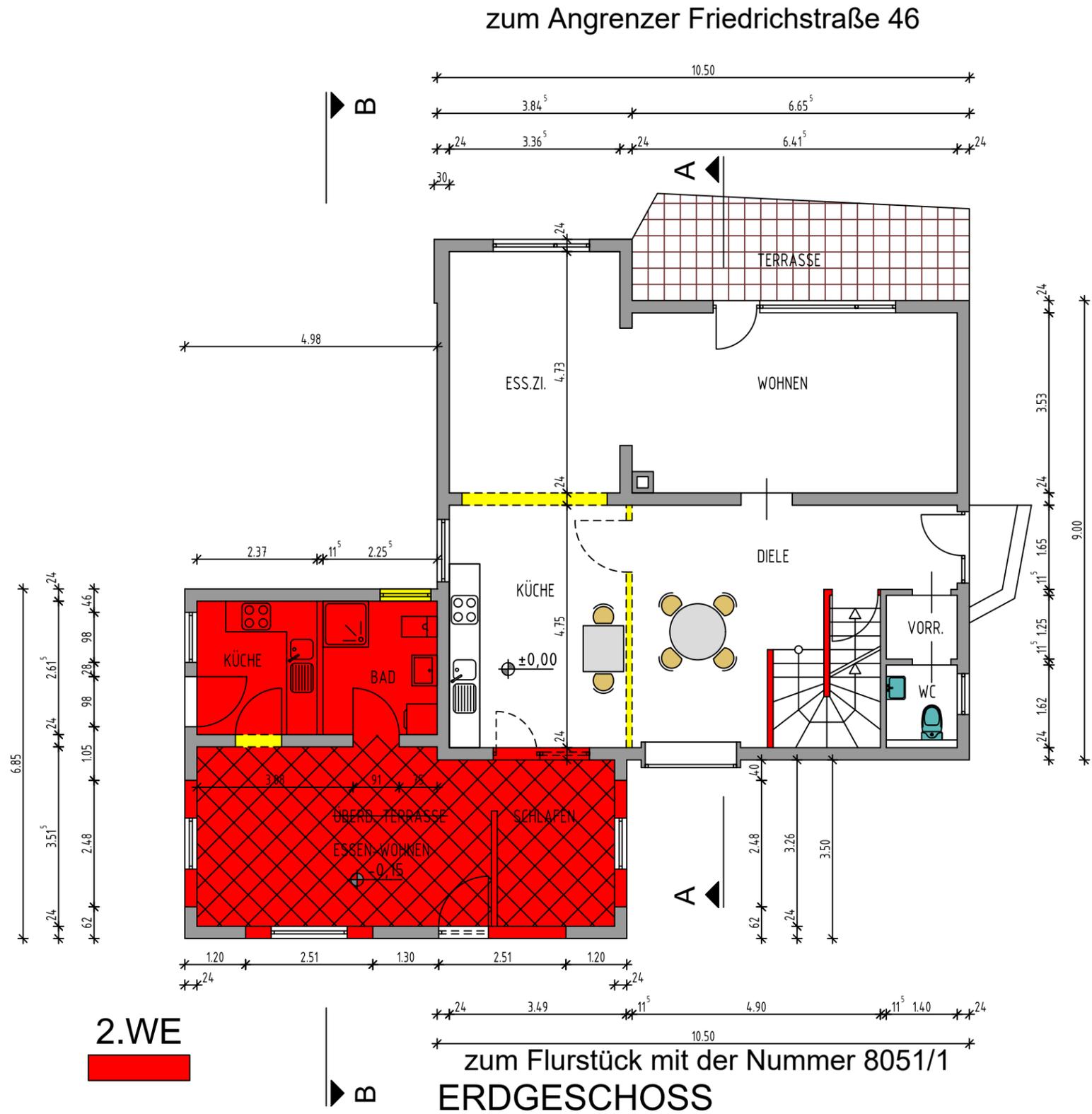
Architektur- und Sachverständigenbüro
Reichert
Dipl.-Ing. Karin Reichert-Beck
Freie Architektin
Waldprechtsstraße 1, 76316 Malsch
Tel.: 07246-1211 Fax: 07246-5482

DATUM 12.08.2024
PLANGROSSE DIN A3
MASZTAB M 1:100
PROJ.NR. 246/24

1



zu den Angrenzern Hauptstraße 121 a und 123



2.WE

zum Angrenzer Friedrichstraße 46

zum Flurstück mit der Nummer 8051/1
ERDGESCHOSS

zur Friedrichstraße

Bauvorhaben

Einbau einer 2.WE
in einen bestehenden Anbau
und Errichtung eines Carports
Friedrichstraße 48
76461 Muggensturm
Lgb.Nr. 8051

Bauherr

Eheleute
Laura und Nils Blank
Rastatter Straße 25
76461 Muggensturm

Planinhalt

Grundriss Wohnhaus

- alt
- neu
- Abbruch

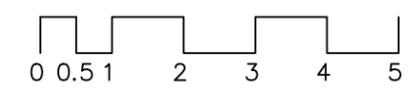
Unterschriften

Bauherr

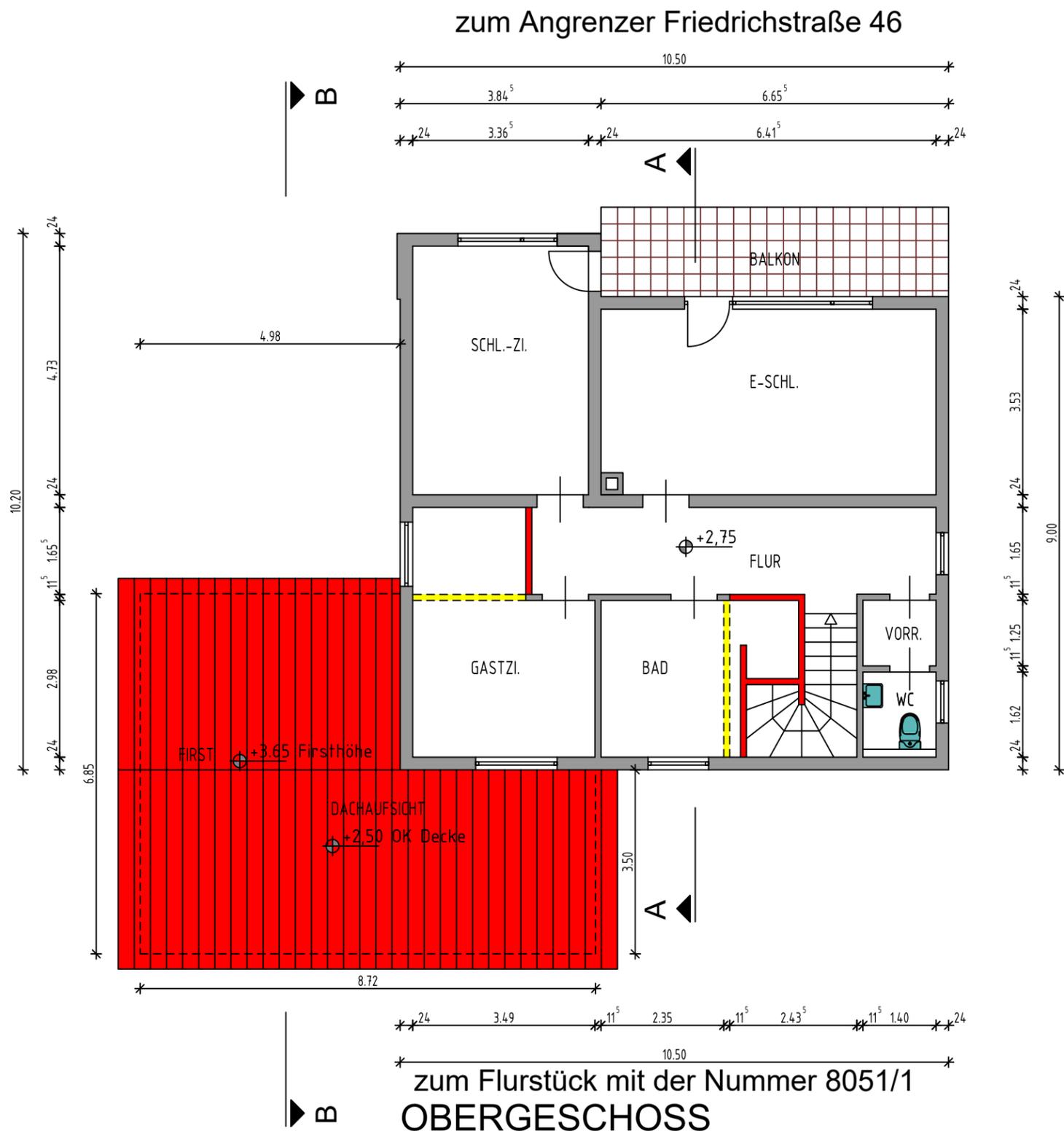
Planverfasser

Architektur- und Sachverständigenbüro
Reichert
Dipl.-Ing. Karin Reichert-Beck
Freie Architektin
Waldprechtsstraße 1, 76316 Malsch
Tel.: 07246-1211 Fax: 07246-5482

DATUM	12.08.2024	2
PLANGROSSE	DIN A3	
MASZTAB	M 1:100	
PROJ.NR.	246/24	



zu den Angrenzern Hauptstraße 121 a und 123



zur Friedrichstraße

Bauvorhaben

Einbau einer 2.WE
in einen bestehenden Anbau
und Errichtung eines Carports
Friedrichstraße 48
76461 Muggensturm
Lgb.Nr. 8051

Bauherr

Eheleute
Laura und Nils Blank
Rastatter Straße 25
76461 Muggensturm

Planinhalt

Grundriss Wohnhaus

- alt
- neu
- Abbruch

Unterschriften

Bauherr

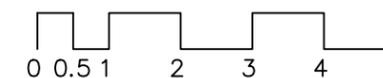
Planverfasser

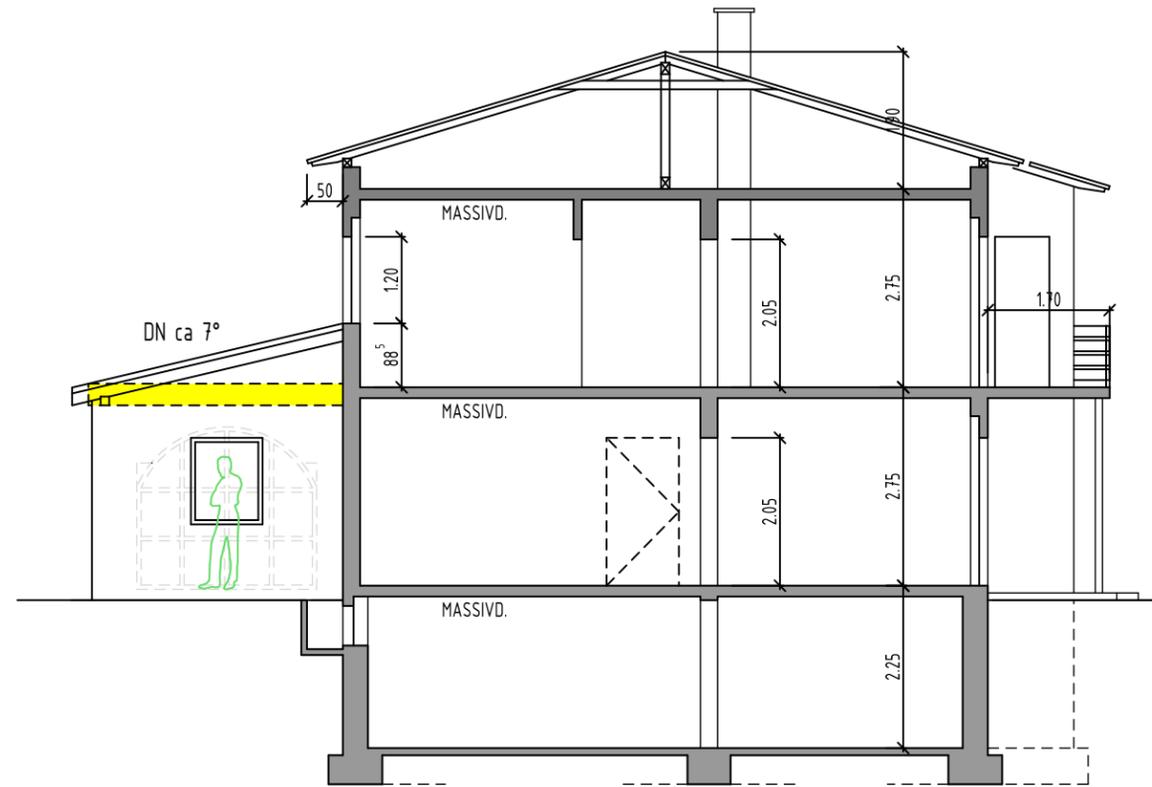


Architektur- und Sachverständigenbüro
Reichert
Dipl.-Ing. Karin Reichert-Beck
Freie Architektin
Waldprechtsstraße 1, 76316 Malsch
Tel.: 07246-1211 Fax: 07246-5482

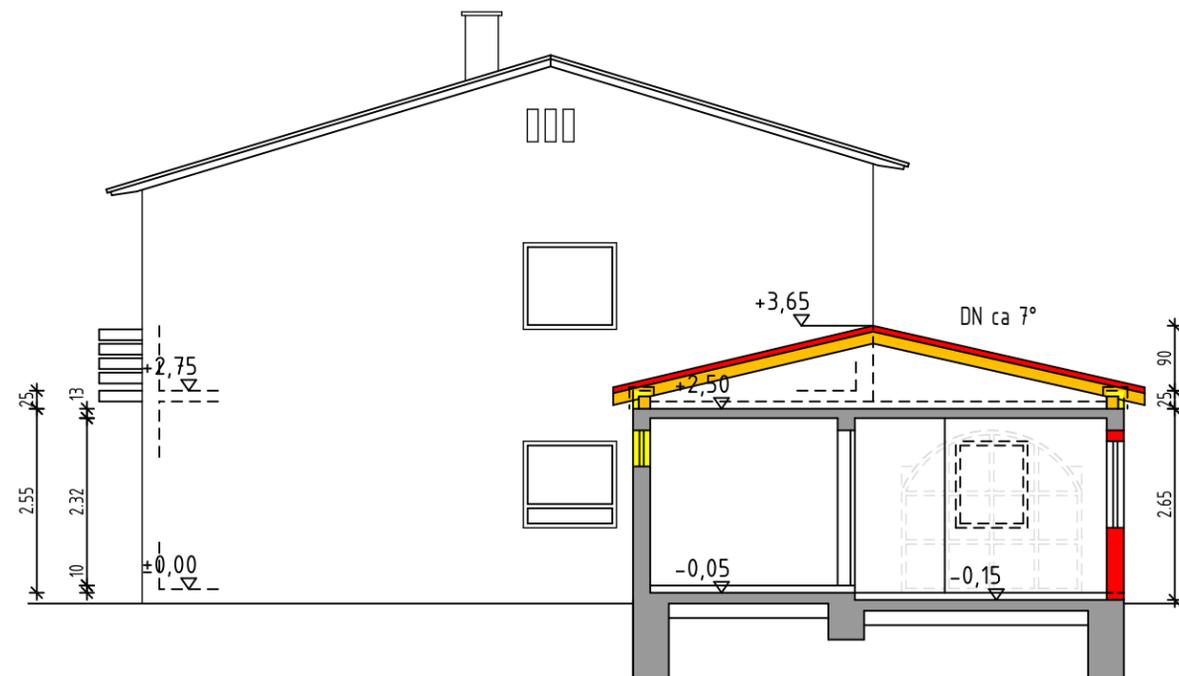
DATUM 12.08.2024
PLANGROSSE DIN A3
MASZTAB M 1:100
PROJ.NR. 246/24

3





SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

Bauvorhaben

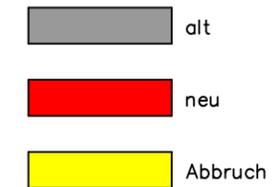
Einbau einer 2.WE
in einen bestehenden Anbau
und Errichtung eines Carports
Friedrichstraße 48
76461 Muggensturm
Lgb.Nr. 8051

Bauherr

Eheleute
Laura und Nils Blank
Rastatter Straße 25
76461 Muggensturm

Planinhalt

Schnitte Wohnhaus



Unterschriften

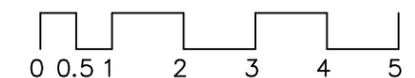
Bauherr

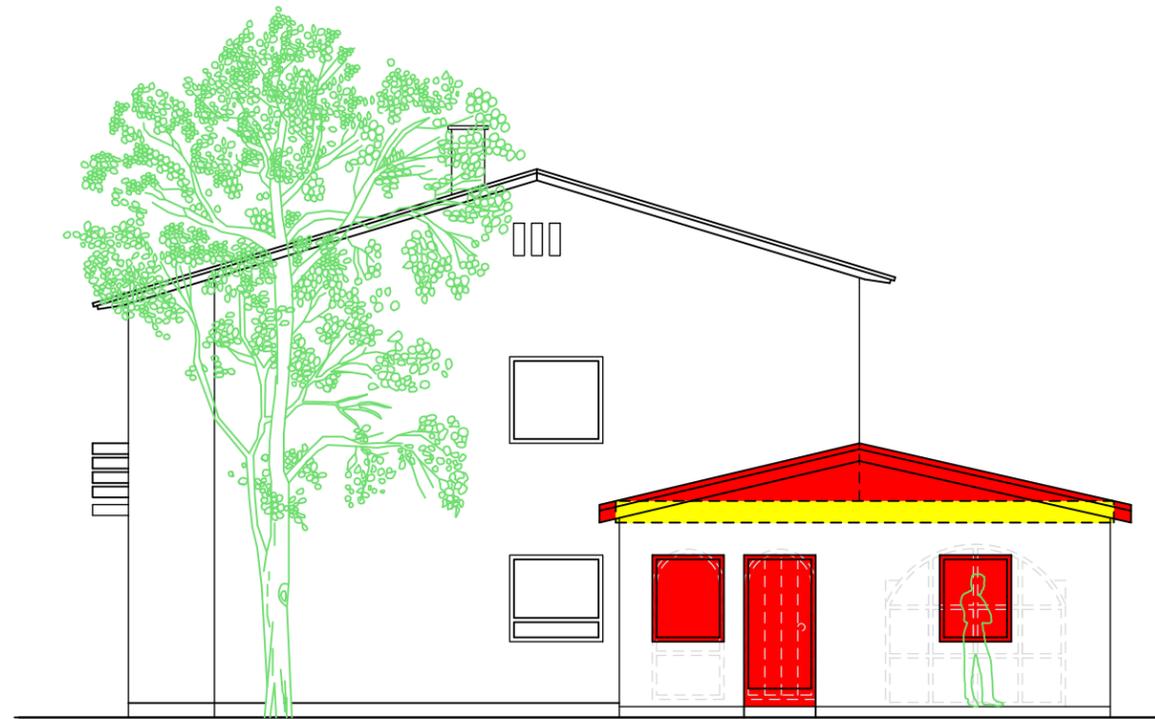
Planverfasser

Architektur- und Sachverständigenbüro
Reichert
Dipl.-Ing. Karin Reichert-Beck
Freie Architektin
Waldprechtsstraße 1, 76316 Malsch
Tel.: 07246-1211 Fax: 07246-5482

DATUM 12.08.2024
PLANGROSSE DIN A3
MASZTAB M 1:100
PROJ.NR. 246/24

4





Ansicht von den Angrenzern Hauptstraße 121 und 123

ANSICHT OST



Ansicht vom Flurstück mit der Nummer 8051/1

ANSICHT NORD

Bauvorhaben

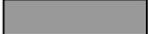
Einbau einer 2.WE
in einen bestehenden Anbau
und Errichtung eines Carports
Friedrichstraße 48
76461 Muggensturm
Lgb.Nr. 8051

Bauherr

Eheleute
Laura und Nils Blank
Rastatter Straße 25
76461 Muggensturm

Planinhalt

Ansichten Wohnhaus

 alt

 neu

 Abbruch

Unterschriften

Bauherr

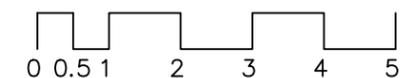
Planverfasser



Architektur- und Sachverständigenbüro
Reichert
Dipl.-Ing. Karin Reichert-Beck
Freie Architektin
Waldprechtsstraße 1, 76316 Malsch
Tel.: 07246-1211 Fax: 07246-5482

DATUM 12.08.2024
PLANGROSSE DIN A3
MASZTAB M 1:100
PROJ.NR. 246/24

6





Ansicht von der Friedrichstraße

ANSICHT WEST



Ansicht vom Angrenzer Friedrichstraße 46

ANSICHT SÜD

Bauvorhaben

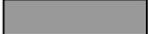
Einbau einer 2.WE
in einen bestehenden Anbau
und Errichtung eines Carports
Friedrichstraße 48
76461 Muggensturm
Lgb.Nr. 8051

Bauherr

Eheleute
Laura und Nils Blank
Rastatter Straße 25
76461 Muggensturm

Planinhalt

Ansichten Wohnhaus

 alt

 neu

 Abbruch

Unterschriften

Bauherr

Planverfasser



Architektur- und Sachverständigenbüro
Reichert
Dipl.-Ing. Karin Reichert-Beck
Freie Architektin
Waldprechtsstraße 1, 76316 Malsch
Tel.: 07246-1211 Fax: 07246-5482

DATUM 12.08.2024
PLANGROSSE DIN A3
MASZTAB M 1:100
PROJ.NR. 246/24

5

